

Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm GmbH

§ 1 Präambel

- 1) Die Gesellschafterversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung müssen die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben besitzen und der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausreichend Zeit widmen.

§ 2 Konstituierung, Vorsitzender

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Troisdorf entsandt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die nach § 7 Ziff. (1) der Satzung der Gesellschaft entsandten Vertreter.
- 2) Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich nach der Entsendung der Gesellschaftervertreter und wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. So lange kein/e Vorsitzende/r gewählt wird, leitet das an der Zugehörigkeit zur Gesellschafterversammlung gemessen älteste Mitglied die Sitzungen. Sollten alle Mitglieder im Sinne des vorstehenden Satzes die gleiche Gremienzugehörigkeit ausweisen, leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungen bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 3) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Erklärungen des Gremiums abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr(e) Stellvertreter/in für die Gesellschafterversammlung.

§ 3 Aufgaben

Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen des Gesellschafters der TroiKomm unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung wird mit den anderen Organen der Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und für die Gesellschaft wesentliche Informationen über den Vorsitzenden an diese kommunizieren.

§ 4 Konkurrenzverbot, Interessenkonflikt

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.
- 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines/einer Gesellschaftervertreter/in hat diese/r Vertreter/in sein/ihr Mandat unverzüglich niederzulegen.

§ 5 Verfahren

- 1) Die Einberufung zur Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß § 8 der Satzung. Sitzungsunterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in, bei der Versammlung anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in nimmt an der zweiten Versammlung teil; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

- 3) Auf Antrag von mindestens zwei Gesellschaftervertretern ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 4) Die Stimmen aus den Geschäftsanteilen der Stadt Troisdorf an der Gesellschaft können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ausübung der Stimmen aus den Geschäftsanteilen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf Grundlage eines vorab zu fassenden Mehrheitsbeschlusses aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Bei Stimmengleichheit darf der/die Vorsitzende die Stimmen aus den Geschäftsanteilen nicht ausüben; stattdessen ist ein Weisungsbeschluss des Rates gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW herbeizuführen. Ein rechtmäßiger Weisungsbeschluss des Rates ist vom Vorsitzenden ohne weitere Befassung der anderen Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch Ausübung des Stimmrechts aus den Geschäftsanteilen umzusetzen.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind unbeschadet der strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Daten der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Mitglied der Gesellschafterversammlung hinaus. Beim Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen an die/den Vorsitzende/n oder im Falle seiner Verhinderung an dessen/deren Stellvertreterin zurückzugeben.

§7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Gesellschafterversammlung kann diese Geschäftsordnung durch Beschluss jederzeit ändern, ohne dass es einer Beteiligung weiterer Gremien der TroiKomm oder des Rates der Stadt Troisdorf bedarf. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind ohne Aussprache zur nächsten Sitzung zu vertagen.